

## **Definition des homogenen Werkstoffes**

Die EU-Altfahrzeugrichtlinie bzw. die deutsche Altfahrzeugverordnung erlauben eine Höchstkonzentration von bis zu 0,1 Gewichtsprozent Blei, sechswertiges Chrom und Quecksilber sowie bis zu 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff. Die Definition des „homogenen Werkstoffes“ ist daher geboten.

Unter „homogen“ wird eine „durchweg gleichartige“ Materialzusammensetzung verstanden, die mechanisch nicht in unterschiedliche Werkstoffe zerlegt werden kann.

Unter „mechanischer Zerlegung“ wird hierbei eine grundsätzlich mögliche Trennung durch mechanische Verfahren wäre z.B. durch (ab)schneiden, (ab)drehen, (ab)schleifen, abrasion. Beispiele von homogenen Werkstoffen sind: Kunststoffe, Metalle, Legierungen, und Beschichtungen.

Am Beispiel einer beschichteten Schraube kann dies erläutert werden: Eine Schraube, deren Metallkörper aus Korrosionsschutzgründen mit einer Zinklegierung beschichtet ist, der dann eine Passivierungsschicht (bislang häufig Chrom-VI-haltige Chromatierung) folgt und die dann als Abschluß einen „Topcoat“ erhält, besteht aus vier homogene Materialien: dem Schraubenkörper und jeweils drei homogene Schichten.

Dies ist die Definition, die der zuständige Kreis im VDA beschlossen hat

Sie basiert auf der Definition der Rechtsabteilung der EU und wird darüber hinaus sowohl von der europäischen Automobil Industrie (siehe ACEA Broschüre) als auch von den Automobilverbänden der anderen Regionen mitgetragen.

Dieser Beschluß hat bereits Eingang in zahlreiche Einkaufsbedingungen von Fahrzeugherstellern und Fahrzeugzulieferern gefunden.

Quelle: VDA-Mitteilungen